



TAZV VORHARZ
Trink- und Abwasserzweckverband

Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 10

Blankenburg, 16. Januar 2024

Nummer: 01

Inhalt

A. Satzungen

...

B. Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan 2024

C. Sonstige Bekanntmachungen

..

Wirtschaftsplan des TAZV Vorharz für das Jahr 2024

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2024 in der vorliegenden Fassung:

Der Erfolgsplan sieht Erlöse i. H. von 24.352.782 €
und
Aufwendungen in Höhe von 24.352.782 € vor.

Der Vermögensplan sieht Finanzierungsmittel (Einnahmen)
i. H. von 17.947.598 €
und

einen Finanzierungsbedarf i. H. von 17.947.598 € vor.

Die Höhe der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitions-
und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan 2024
wird auf 10.094.937 €
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in 2024 zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 1.000.000 €
festgesetzt.

An die Mitgliedsgemeinden, die dem Verband die Aufgabe der
Niederschlagswasserbeseitigung übertragen haben wird eine Umlage für den Kostenanteil der
Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Flächen (Straßen und Nebenflächen)
erhoben. Diese Umlage setzt sich wie folgt zusammen:

Ort	Einwohner	Gesamtanteil	Anteil
	(zum 31.12.2022)	2024	Mitglieds- gemeinde
	EW	€	€
Stadt Blankenburg	12.992	218.400,56	280.044,26
Ortsteil Börnecke	530	8.909,51	
Ortsteil Wienrode	785	13.196,15	
Ortsteil Cattenstedt	603	10.136,66	
Ortsteil Hüttenrode	921	15.482,37	
Ortsteil Heimbürg	828	13.919,00	
Stadt Thale mit Ortsteil Westerhausen	1.906	32.040,60	32.040,60
Gemeinde Nordharz mit Ortsteil Danstedt	478	8.035,37	8.035,37
Verbandsgemeinde Vorharz			207.255,28
Stadt Wegeleben	1.837	30.880,68	
Ortschaft Adersleben	228	3.832,77	
Ortschaft Deesdorf	235	3.950,44	
Ortschaft Rodersdorf	218	3.664,66	
Stadt Schwanebeck	2.075	34.881,56	
Ortsteil Nienhagen	368	6.186,22	

Gemeinde Harsleben	2.231	37.503,98	
Gemeinde Groß Quenstedt	887	14.910,81	
Gemeinde Dittfurt	1.513	25.434,12	
Gemeinde Hedersleben	1.349	22.677,21	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Wedderstedt	396	6.656,91	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Hausneindorf	625	10.506,49	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Heteborn	367	6.169,41	
Gesamt:	31.372	527.375,50	527.375,50

Bestätigungsvermerk des Landkreises Harz vom 08.01.2024

Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz für das Wirtschaftsjahr 2024

I.

Auf der Grundlage des § 16 (1) Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 (2) KVG LSA genehmige ich den von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 12.12.2023 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 hinsichtlich

des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

10.094.937,00 EURO.

II.

Begründung:

Der am 12.12.2023 beschlossene Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz wurde dem Landkreis Harz am 19.12.2023 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Harz ist nach § 17 (1) Nr. 1 GKG LSA Kommunalaufsichtsbehörde des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2024 zuständig.

Im Wirtschaftsplan 2024 wurde ein Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.094.937 € festgesetzt.

Nach § 108 (2) KVG LSA i.V.m. § 16 (1) GKG LSA bedarf dieser der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme ist nach § 16 (1) GKG LSA i.V.m. § 108 (2) KVG LSA zu erteilen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes im Einklang stehen. Diese liegt dann vor, wenn die Finanzierbarkeit der aus der beabsichtigten Kreditaufnahme resultierenden Kosten gewährleistet ist.

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen können die aus der beabsichtigten Kreditaufnahme resultierenden Kosten für Tilgung durch den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz erwirtschaftet werden.

Ausweislich der Berechnung des Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit reicht dieser aus, die Tilgungen zu erwirtschaften.

Innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird für die Folgejahre 2025, 2026 und 2027 jeweils ein negativer Cash-Flow prognostiziert. Der Verband wird aufgrund seines positiven Finanzmittelfonds bzw. des Liquiditätskreditrahmens jedoch in der Lage sein, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Finanzmittelbestand beträgt nach Angaben des Zweckverbandes zum 01.01.2024 242.418 EURO. Zum Jahresende des Jahres 2024 wird ein negativer Cash Flow in Höhe von - 128.296 EURO prognostiziert.

Nach Ausgleich des neg. Cash Flow 2025 bis 2027 verbleibt ein negativer Finanzmittelfond in Höhe von -143.610 EURO. Der Zweckverband verfügt derzeit über einen genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 EURO.

Dieser befähigt ihn, in 2027 den negativen Barmittelbestand in Höhe von 143.610 Euro zu kompensieren.

Liquiditätsprobleme sind insoweit nicht zu erwarten.

Gleichwohl weise ich nochmals auf die Regelung des § 98 (4) KVG LSA hin, wonach der Zweckverband seine Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen dauerhaft sicherzustellen hat.

Weiterhin möchte ich auch auf die Vorschrift des § 108 (3) KVG LSA hinweisen.

Hiernach bleibt die Kreditermächtigung nach § 108 (3) KVG LSA i.V.m. § 16 (1) GKG LSA gültig, bis der Wirtschaftsplan des übernächsten Jahres erlassen wurde.

Das gilt nach § 19 (2) KomHVO LSA auch für die Ermächtigungen für Investitionen des Vorjahres. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

III.

Anmerkungen zum Stellenplan und Stellenübersicht:

Die Stelle SB Allg. Verwaltung/ID/Verbandsarbeit/Personal/Vertragsverwaltung in der EG 9b wurde mit der Stelle SB Allg. Verwaltung/Verbandsarbeit in der EG 6 zusammengeführt. Aufgrund des erheblichen Unterschiedes der beiden Stellen in der Bewertung bitte ich darum, eine Stellenbewertung vorzunehmen und mir das Ergebnis unaufgefordert zu übersenden.

Die in der Verfügung zum Wirtschaftsplan 2023 gegebenen Hinweise zur differenzierten Darstellung der Auszubildenden wurde bei der Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2024 berücksichtigt.

Weitere Anmerkungen zur Stellenübersicht des TAZV Vorharz bestehen derzeit nicht.

Im Auftrag
gez. Simons

(Siegel LK Harz)

Der Gesamtwirtschaftsplan 2024 mit seinen Teilplänen sowie der Beteiligungsbericht nach § 130 (3) KVG-LSA wird in der Zeit vom 22.01.2024 bis 02.02.2024 im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr

Blankenburg, den 16.01.2024

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
